Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtplanung
AZ: 51.10.50-2025/000018

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
21.01.2026	**3009/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen	10.03.2026						

Betreff:

Testat gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Herstellung der Erschließungsstraße „Lannermecke“ im Bereich von Lannermecke 14a bis einschließlich der Stichstraße zur „Wißbergstraße“ in Lennestadt-Kirchveischede

Bezug:

1001/2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen beschließt:

1. Dem Abwägungsergebnis zur Errichtung der Erschließungsstraße Kirchveischede „Lannermecke“ im Bereich von Lannermecke 14a bis einschließlich der Stichstraße zur „Wißbergstraße“ in Lennestadt-Kirchveischede laut Anlage Nr. 2 zu dieser Vorlage wird beigetreten.

2. Die Erschließungsstraße Kirchveischede „Lannermecke“ im Bereich von Lannermecke 14a bis einschließlich der Stichstraße zur „Wißbergstraße“ in Lennestadt-Kirchveischede erfüllt die städtebaulichen Anforderungen gem. § 1 Abs. 4 - 7 BauGB; die Voraussetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB ist somit gegeben.

Sachdarstellung:

Die Stadt Lennestadt hat die Straße „Lannermecke“ im Bereich von Lannermecke 14a bis einschließlich der Stichstraße zur „Wißbergstraße“ in Lennestadt-Kirchveischede im Jahr 2019/2020 erstmalig hergestellt. Sie erschließt aktuell u.a. 22 Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus und befindet sich planungsrechtlich innerhalb des unbeplanten Innenbereiches gem. § 34 Abs. 1 BauGB, nachdem im Jahr 2016 der Bebauungsplan Nr. 6 „Kirchveischede – Schützen-, Gartenstraße und Lannermecke“ aufgehoben wurde.

. . .

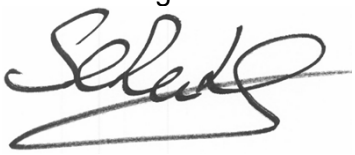
Nun ist beabsichtigt, die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) von den Anliegern zu erheben. Für Erschließungsanlagen, welche sich nicht innerhalb eines Bebauungsplanes befinden, ist ein Testat gem. § 125 Abs. 2 BauGB zu erteilen, um die städtebauliche Verträglichkeit nachzuweisen. Nach einhelliger Rechtsausfassung (vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, Aufl. 10, § 7, Rn. 22) kann dieses Testat auch nach der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage erteilt werden.

Das Ergebnis der Prüfung der städtebaulichen Anforderungen gem. § 1 Abs. 4 - 7 BauGB ist in der Anlage 2 dargestellt. Als Ergebnis der städtebaulichen Prüfung ist festzustellen, dass die Voraussetzungen gem. § 125 Abs. 2 BauGB für die Herstellung dieser Erschließungsstraße gegeben sind.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):

(1) Übersichtsplan - Kirchveischede, Lannermecke (Stadt Lennestadt – Stand: 15.01.2026)
(2) Prüfung gem. § 125 Abs. 2 BauGB - Kirchveischede, Lannermecke (Stadt Lennestadt – Stand: 15.01.2026)